



## 4.24

### Hausordnung für Besucher/innen

#### für die Reiss-Engelhorn-Museen

Wir begrüßen Sie herzlich in den Reiss-Engelhorn-Museen in Mannheim und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt. Um den Aufenthalt für alle so angenehm wie möglich zu gestalten und die Exponate auch für die Zukunft zu erhalten, möchten wir Sie bitten, diese Hausordnung zu beachten.

1. Den Anweisungen des diensthabenden Personals und der Mitarbeiter/innen der Reiss-Engelhorn-Museen (sowie der mit ihnen verbundenen Gesellschaften) ist Folge zu leisten. Das Personal der Museen ist berechtigt Eintrittskarten, Sondergenehmigungen und Ermäßigungsberechtigungen zu kontrollieren. Besucher/innen, die sich nicht an die Anweisungen des Personals halten, kann Hausverbot erteilt werden.
2. Sperrige scharfkantige Gegenstände, insbesondere Akten- und Fotokoffer, große Videokameras, Stative, Stöcke, Schirme jeglicher Größe sowie Rucksäcke und Taschen müssen wegen der Gefahr einer unbeabsichtigten Beschädigung des Ausstellungsgutes an der Garderobe hinterlegt werden. In Ausnahmefällen können Taschen bis zu einer Größe von DIN A4, ca. 20x30 cm, zugelassen werden. Gehhilfen und Rollstühle sind davon ausgenommen. Kinderwagen sind je nach Größe und Besucheraufkommen gegen vom Museum gestellte Buggys auszutauschen. Unser Personal steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Eine Haftung der Reiss-Engelhorn-Museen für abgegebene oder deponierte Gegenstände ist ausgeschlossen.
3. Wir bitten darum, auf Ruhe und Ordnung in den Museumsgebäuden zu achten. Dies betrifft insbesondere das Telefonieren in den Ausstellungsräumen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt werden. Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen untersagt. Das Rauchen sowie das Mitbringen von Drogen im Sinne des BtMG sind im gesamten Museumsbereich verboten. Alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Personen wird der Zutritt zu den Ausstellungshäusern verwehrt. Die Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Begleithunden) ist nicht erlaubt.
4. Besucher/innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder. Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere Schulklassen, müssen unter Aufsicht der Verantwortlichen im Gruppenverband bleiben.
5. Das Fotografieren und Filmen (auch mit Mobiltelefonen) ist verboten. Ton- und Bandaufnahmen während der Führungen sind nicht gestattet.
6. Entgelte werden gemäß dem jeweilig gültigen Entgeltverzeichnis (Eintrittsgelder in die Ausstellungsräume) erhoben.
7. Bitte geben Sie Fundstücke an den Museumskassen ab.
8. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Museumsgebäude videoüberwacht werden.
9. Von dieser Hausordnung könnten Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung erteilt werden.

Mannheim, 01.11.2015



**Entgeltverzeichnis für den Besuch in den Ausstellungshäusern**

Nr.	Preisart	Euro	
		Neu	Alt
<b>I.</b>	<b>I. Eintritt</b>		
<b>1.</b>	<b>Ständige Sammlungen der rem</b>		
1.1	Einzelkarte Erwachsene (je Museum)	2,50 – 5,00 €	2,50 – 5,00 €
1.2	Einzelkarte Begünstigte (je Museum) <i>z.B. Gruppen ab 10 Personen, Rabattaktionen</i>	2,00 – 5,00 €	2,00 – 5,00 €
1.3	Einzelkarte für Mitglieder FÖK / MAV und Personen in Ausbildung (je Museum) <i>z.B. Azubis und Studierende</i>	1,50 – 4,00 €	1,50 – 3,00 €
1.4	Familienkarte (je Museum) <i>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Begleitung von bis zu zwei erwachsenen Personen</i>	5,00 – 10,00 €	5,00 – 10,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderausstellungen</b>		
2.1	Einzelkarte Erwachsene (je Museum)	6,00 – 20,00 €	4,00 – 15,00 €
2.2	Einzelkarte Begünstigte (je Museum) <i>z.B. Gruppen ab 10 Personen, Rabattaktionen</i>	4,00 – 18,00 €	3,00 – 12,00 €
2.3	Einzelkarte für Mitglieder FÖK / MAV und Personen in Ausbildung (je Museum) <i>z.B. Azubis und Studierende</i>	3,00 – 17,00 €	2,00 – 10,00 €
2.4	Familienkarte (je Museum) <i>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Begleitung von bis zu zwei erwachsenen Personen</i>	10,00 – 40,00 €	7,00 – 20,00 €
2.5	Kinder bis 18 Jahre und Schulklassen	3,00 – 6,00 €	2,00 – 4,00 €



<b>II.</b>	<b>II. Führungen und Workshops</b>		
1.1	Kindergärten- und Schulklassenführungen und –Workshops (max. 33 Personen) exkl. Eintrittsentgelte <sup>1</sup>	45,00 – 150,00 €	26,00 – 51,00€
1.2	Gruppen-Führungen innerhalb der Öffnungszeiten (max. 25 Personen) exkl. Eintrittsentgelte	61,00 – 150,00 €	51,00 – 151,00€
1.3	Gruppen-Führungen außerhalb der Öffnungszeiten (max. 25 Personen) exkl. Eintrittsentgelte	161,00 – 250,00 €	151,00 – 251,00€
1.4	Kindergeburtstage (max. 12 Personen) inkl. Eintrittsentgelte für 12 Personen	110,00 – 180,00 €	k.A.
1.5	Begleitprogramm zu Ausstellungen (z.B. Öffentliche Führungen, Workshops, Vorträge etc.)	2,00 – 100,00 €	k.A.
1.6	Audioguides und Aktionsmaterial für Museumsvermittlung während des Besuchs der Ausstellungen	1,00 – 20,00 €	k.A.
1.7	Selbstführergebühr	0,00 – 30,00 €	k.A.
<b>III.</b>	<b>Sonstiges</b>		
1.1	Garderobe	1,00 – 3,00 €	k.A.
1.2	Jahresmitgliedsbeiträge für Jugendclub „Reiss-Nägel“	24,00 – 35,00 €	k.A.

Buchungen können bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin kostenfrei geändert oder storniert werden. Bis 7 Tage davor fällt eine Aufwandsentschädigung von 20 € an. Danach behalten sich die Reiss-Engelhorn-Museen vor, den vollen Betrag in Rechnung zu stellen.

Die Direktion ist berechtigt für Sonderveranstaltungen (z. B. „Lange Nacht der Museen“ und andere Kooperationen) oder in begründeten Einzelfällen Sondertarife zu vereinbaren oder auf Entgelte zu verzichten. Sämtliche Eintrittskarten sind nicht übertragbar und nur am Tag der Entwertung gültig.

<sup>1</sup> Die Preisspanne ergibt sich aus den unterschiedlichen Dauern der Führungen und Workshops.



**Überblick über Räume und Miettarife in den *rem***

Nr.	Haus/ Raum	Miete	
		Neu	Alt
1	D 5 - Anna-Reiß-Saal	Tarif A <sup>2</sup> : 550,00 € (300,00 €) Tarif B <sup>3</sup> : 600,00 € (300,00 €) Tarif C <sup>4</sup> : 450,00 € (250,00 €)	Tarif A: 500,00 € Tarif C: 250,00 €
2	Zeughaus C 5 - Bassermann-Saal (EG)	Tarif A: 800,00 € (400,00 €) Tarif B: 950,00 € (500,00 €) Tarif C: 500,00 € (250,00 €)	Tarif A: 3.000,00 € Tarif C: 1.500,00 €
3	Zeughaus C 5 - Florian-Waldeck-Saal (EG)	Tarif A: 950,00 € (500,00 €) Tarif B: 1100,00 € (550,00 €) Tarif C: 450,00 € (250,00 €)	Tarif A: 2.000,00 € Tarif C: 1.000,00 €
4	Zeughaus C 5 - Glasgang	Tarif A: 500,00 € (250,00 €) Tarif B: 550,00 € (300,00 €) Tarif C: 400,00 € (200,00 €) <sup>5</sup>	Tarif A: 500,00 € Tarif C: 200,00 €

Zu den hier aufgeführten Vermietungen werden Mietnebenleistungen angeboten (wie z.B. Moderationstechnik, zusätzliche Veranstaltungstechnik). Diese werden je nach Bedarf berechnet. Andere Räumlichkeiten der Reiss-Engelhorn-Museen können auch vermietet werden. Hierfür werden keine festen Tarife festgelegt, da diese keine dauerhafte Genehmigung als Versammlungsstätte haben und je nach Mietzweck die Kosten stark abweichen können. Die Grundsätze der Tarifberechnungen sollen aber angewandt werden. Die Eigenbetriebsleitung der Reiss-Engelhorn-Museen behält sich vor, in begründeten Einzelfällen und auch im Zusammenhang mit Kooperationen auf einen Teil oder die gesamte Miete zu verzichten. Dies regeln interne Leitlinien der *rem*.

<sup>2</sup> Veranstaltungen gewerblicher Natur, von Selbständigen oder Privatpersonen, gewerbliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Familien- und Karnevalsveranstaltungen.

<sup>3</sup> Veranstaltungen am Wochenende und Feiertag gewerblicher Natur, von Selbständigen oder Privatpersonen, gewerbliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Familien- und Karnevalsveranstaltungen.

<sup>4</sup> Veranstaltungen, die gemeinnützigen, politischen, kulturellen oder mildtätigen Zwecken dienen und bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.

<sup>5</sup> Die in Klammern aufgeführten Mieten sind Kurzeittarife für Vermietungen bis 3 Stunden.



## Nutzungsordnung

### Präambel

Diese Nutzungsordnung regelt Rechte und Pflichten der Nutzer/innen der Sammlungen der Reiss-Engelhorn-Museen. Sie beinhaltet die Hausordnung für Besucher/innen der Reiss-Engelhorn-Museen als Hausordnung in den Ausstellungsgebäuden sowie die eigentliche Nutzungsordnung für den Umgang mit den Sammlungsgegenständen der Reiss-Engelhorn-Museen. Als Nutzer/innen gelten alle Personen, wie z.B. Wissenschaftler/innen, Student/innen und Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse an den Sammlungsbeständen zeigen und diese nutzen wollen.

### I. Öffentliche Einrichtung

Die Reiss-Engelhorn-Museen werden als öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Mannheim geführt. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

### II. Allgemeine Hausordnung für Besucher/innen

1. s. Anlage 1 (hier wird bei Ausgabe die Hausordnung der Entgelt- und Nutzungsordnung eingefügt).

### III. Allgemeine Nutzungsordnung

#### § 1 Allgemeines

- 1) Diese Nutzungsordnung regelt den Umgang mit Objekten der Sammlungsbestände, die sich im Besitz der Reiss-Engelhorn-Museen befinden.
- 2) Die Sammlungsbestände können nur während der Öffnungszeiten und in Gegenwart von Bediensteten der Reiss-Engelhorn-Museen oder mit ihnen verbundenen Gesellschaften besichtigt werden. Die Nutzung setzt das Vorliegen einer schriftlichen Nutzungserlaubnis voraus, die jederzeit auf Verlangen vorzuweisen ist.

#### § 2 Nutzungserlaubnis

- 1) Eine Nutzungserlaubnis kann für die Verwendung der Kunstwerke oder Sammlungsgegenstände zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken erteilt werden.
- 2) Die Nutzung der Sammlungsgegenstände außerhalb der Reiss-Engelhorn-Museen kann nur anderen Museen, Kunstvereinen, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen gestattet werden. Privatpersonen kann eine Erlaubnis nur in Ausnahmefällen erteilt werden; Voraussetzung ist, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Sammlungsstücken gewährleistet ist. In jedem Fall ist über die auswärtige Nutzung ein gesonderter Vertrag zu schließen.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

- 3) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstands, des Nutzungszwecks und des Nutzungsortes bei der Direktion der Reiss-Engelhorn-Museen zu stellen. Die Antragsteller haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung entscheidet die Direktion, deren Stellvertreter oder eine von ihr beauftragte Person.
- 5) Die Erlaubnis ist zu befristen und wird unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs ausgestellt.

**§ 3 Nutzung**

- 1) Den Nutzer/innen werden die gewünschten Sammlungsgegenstände von den berechtigten Bediensteten der Reiss-Engelhorn-Museen vorgelegt.
- 2) An den Sammlungsgegenständen dürfen keine Änderungen oder Eingriffe vorgenommen werden.
- 3) Die Nutzer/innen sind ohne vorherige, schriftliche Erlaubnis durch die Reiss-Engelhorn-Museen nicht berechtigt, ihnen überlassene Sammlungsgegenstände Dritten zu überlassen.

**§ 4 Versicherung**

- 1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die Sammlungsgegenstände ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur vollständig erfolgten Rückgabe durch eine ausreichende Versicherung abzusichern. Die Reiss-Engelhorn-Museen behalten sich vor, die Versicherung den Nutzer/innen vorzugeben.
- 2) Alle Versicherungs-, Transport- und sonstigen Kosten sind von den Nutzer/innen zu tragen.
- 3) Die Herausgabe erfolgt erst ab Nachweis der Versicherungspolice sowie einem aktuellen Nachweis der Zahlung der vorgegebenen Prämie.

**§ 5 Haftung**

- 1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die Sammlungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Festgestellte Veränderungen und Schäden sind unverzüglich bei den zuständigen Restaurator/innen zu melden. Diese legen den weiteren Umgang mit den Sammlungsgegenständen fest. Vor einer Entscheidung dürfen nur restauratorische Maßnahmen getroffen werden, die einen zusätzlichen Schaden verhindern sollen.
- 2) In Fällen der mangelnden Pflichterfüllung sind die Nutzer/innen voll haftbar. Sind mehrere Nutzer/innen für einen entstandenen Schaden verantwortlich, haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Mannheim, ihre Bediensteten oder ihre Erfüllungsgehilfen, die aus einer Nutzung von Sammlungsgegenständen entstehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.



#### § 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Sammlungsstücke wird ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Wissenschaftliche Leistungen und/oder Entleihe von fotografischem Material) erhoben.

#### IV. In-Kraft-Treten

Diese Besucher- und Nutzungsordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Die bisherigen Besucher- und Nutzungsordnungen treten außer Kraft. Diese Ordnung ist Teil der Entgeltordnung.

**Leistungskatalog für Dienstleistungen und sonstige Leistungen<sup>6</sup>**

Nr.	Preisart	Euro	
		Neu	Alt
1	Benutzerbesuche: Recherche, Beratung, Vorlage von Exponaten pro angefangene ¼ Stunde	18,00 €	18,00 €
2	Schriftliche Auskunft (Ermittlung, Recherchen sowie Abfassen der Auskunft) pro angefangene ¼ Stunde	18,00 €	18,00 €
3	Begutachtung von Objekten und Materialien pro angefangene ¼ Stunde	18,00 €	18,00 €
4	Beratung von Künstlern pro angefangene ¼ Stunde	18,00 €	18,00 €
5	Fahrtkosten (soweit erforderlich) pro km die jeweils gültige Fahrkostenpauschale, zurzeit	0,16 €	0,16 €
6	Honorare von Dritten (Gutachten, Übersetzungen, etc.)	Direkte Weitergabe der Rechnung	Direkte Weitergabe der Rechnung
7	Studierende, nur für wiss. Abschlussarbeiten Pro angefangene ¼ Stunde Auflagen: Abgabe von 2 Belegexemplaren der Abschlussarbeit, Nutzungs- und Publikationsrechte müssen vom Antragsteller separat eingeholt werden.	5,00 €	5,00 €
8	Für darüber hinaus gehende Leistungen gilt die Gebührensatzung der Stadt Mannheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.		

Nr.	Personalkostenart	Preis/Stunde	
		Neu	Alt
1	Wiss. Mitarbeiter	70,00 €	k.A.
2	Technikbetreuung	45,00 €	k.A.
3	Veranstaltungsauf- und -abbau	35,00 €	k.A.
4	Pförtner	25,00 €	k.A.
5	Aufsichten	25,00 €	k.A.
6	Kassenkraft	45,00 €	k.A.

<sup>6</sup> Die hier aufgeführten Entgelte richten sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand zur Bearbeitung der Anfragen. Sie ist unabhängig vom Erfolg der Einzelleistung.





7	Ausschank	25,00 €	k.A.
8	Gläserreinigung	nach tatsächlichem Kostenanfall	k.A.
9	Sonderreinigung	nach tatsächlichem Kostenanfall <sup>7</sup>	k.A.

Die Preise sind inkl. der aktuellen Verwaltungskostenpauschale. Diese wird jährlich durch die Kämmererei der Stadt Mannheim neu berechnet (2015: 6,5 %) – Preise werden auf volle Euro aufgerundet.

Studierende und Schüler ohne kommerzielle Interessen bei ihren Publikationen usw. werden mit besonders niedrigen und damit nicht kostendeckenden Beträgen gefördert. Dennoch wird die Nachfrage auf starkes bzw. kommerzielles Interesse konzentriert und insofern wird die Erhebung dieser Entgelte auch steuernden Charakter haben.

Für wissenschaftliche Kooperationspartner (insbesondere Museen, Universitäten usw.) wird das Prinzip der Gegenseitigkeit angewendet und auf die Erhebung eines Entgelts verzichtet, soweit dies vom Kooperationspartner genauso gehandhabt wird. Ergänzend hierzu werden für Leistungen, die nicht in der Entgeltliste aufgeführt sind, die Verwaltungskostengebühren der Stadt Mannheim zu Grunde gelegt.

---

<sup>7</sup> Die Personalkosten werden auf Basis der städtischen Personalkostentabelle in Zusammenhang mit Sach- und Gemeinkosten berechnet.



## Gebührenordnung Reiss-Engelhorn-Museen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einräumung von Lizenzen an urheberrechtlich geschütztem Material und die Entleiherung von fotografischem Material

#### I. Einräumung von Nutzungsrechten

- 1.) Bei den von den Reiss-Engelhorn-Museen (im Folgenden: rem) eingeräumten Nutzungsrechten handelt es sich stets um einfache Nutzungsrechte für das Gebiet eines Landes (Print, Film und Fernsehen) bzw. einer Landessprache mit der Ausnahme von Englisch (Online-Nutzung). Für die Online-Nutzung bei englisch- bzw. mehrsprachigen Seiten erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 %. Im Übrigen erfolgt für die Einräumung von Nutzungsrechten für Print, Film und Fernsehen in zusätzlichen Ländern ein Zuschlag in Höhe von
  - a) 25 % pro Land
  - b) 100 % pro Kontinent
  - c) 150 % Weltrechte
- 2.) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte weiter zu übertragen.
- 3.) Im Fall von nicht-kommerzieller Nutzung reduzieren sich die in den Gebührentabellen ausgewiesenen Gebühren um jeweils 50 %. Nicht-kommerzielle Nutzung liegt insbesondere bei einem wissenschaftlichen Gebrauch und bei einem nicht werblichen Gebrauch durch gemeinnützige Organisationen vor. Im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Verwendung können die Gebühren bei einer nicht-kommerziellen Nutzung oder im Rahmen von Kooperationen nach pflichtgemäßem Ermessen noch weitergehend reduziert oder auch ganz erlassen werden. Dies gilt insbesondere im Fall von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, Dissertationen oder Habilitationsschriften; in diesen Fällen reduzieren sich die in den Gebührentabellen ausgewiesenen Gebühren um jeweils mindestens 75 %.
- 4.) Die von rem eingeräumten Nutzungsrechte umfassen nur die Rechte an den in der jeweiligen Genehmigung genannten Fotografien. Sofern Gegenstand der jeweiligen Fotografie urheberrechtlich geschütztes Material ist, sind die Rechte hieran gesondert einzuholen. Nimmt das Museum neben den Rechten des Fotografen auch die Rechte des Urhebers des abgebildeten Werkes wahr, so erfolgt die Einräumung von Nutzungsrechten hieran nach gesonderter Vereinbarung.
- 5.) Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt nur für eine einmalige, in der Genehmigung ausdrücklich bezeichnete Nutzung. Rechte für darüber hinaus gehende Nutzungsarten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.



---

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

- 6.) Nutzungen, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, bedürfen stets einer gesonderten ausdrücklichen Genehmigung. Dies gilt insbesondere für Bearbeitungen und Detailabbildungen sowie bei Ein- und Überdrucken und bei Reproduktionen in dreidimensionaler Form auf besonderem Trägermaterial wie Textilien, Glas, Keramik und dergleichen.
- 7.) Nachauflagen bedürfen einer erneuten Einräumung von Nutzungsrechten.

**II. Leihbedingungen für fotografisches Material**

- 1.) Fotografische Materialien werden grundsätzlich nur verliehen. Abzüge und Ektachrome bleiben Eigentum von rem. Bei Verwendung von Fotomaterialien in Ausstellungen, für die Abzüge in Schwarz-weiß oder Farbe kaschiert werden, dürfen ausschließlich Reproduktionen verwendet werden.
- 2.) Die Ausleihfrist beträgt im Inland 12 Wochen und für das Ausland 16 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig zu beantragen. Wenn der Verlängerung nicht stattgegeben werden kann, gilt im Falle der Überziehung der Leihfrist nachstehende Ziffer 3.
- 3.) Bei Überziehung der Leihfrist wird je Fotografie eine Blockierungsgebühr in Höhe von 50 Euro netto je angefangenen Monat in Rechnung gestellt.
- 4.) Bei Verlust oder Beschädigung hat der Leihnehmer Schadensersatz zu leisten.
- 5.) Kleinbilddias werden nicht als Leihgabe herausgegeben. Von diesen werden keine Duplikate hergestellt. Auf Anfrage erstellt rem eine elektronische Datei der Vorlage.
- 6.) Der Leihnehmer muss einen vollständigen Nachweis über den gesamten Umfang der Nutzung der Leihobjekte erbringen. Sofern und soweit der Leihnehmer dieser Verpflichtung nicht in vollem Umfang nachkommt, hat er an rem eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Euro netto je hiervon betroffener Fotografie zu zahlen.
- 7.) Von entliehenen Vorlagen aus dem Eigentum von rem dürfen grundsätzlich keine Reproduktionen/Duplikate angefertigt werden.

**III. Gebühren, Bildnachweis, Freiexemplare**

- 1.) Der Nutzer hat rem zwei Belegexemplare auf seine Kosten zu übersenden. Sollte die Reproduktion nur innerhalb einer Ausstellung Verwendung finden, sind zwei Exemplare des Ausstellungskatalogs an rem zu übersenden. Bei elektronischen Produkten hat der Nutzer rem den kostenlosen Download zu ermöglichen; andernfalls werden entstandene Kosten an den Nutzer weitergegeben.



- 2.) Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Nutzung an geeigneter Stelle einen Quellen- und Urhebervermerk (Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, Name des Fotografen) abzudrucken. Bei unterlassenen, fehlerhaftem oder unvollständigem Quellen- und Urhebervermerk wird der durch die Verletzung entstandene Schaden pauschal mit einem Zuschlag von 100 % auf das tarifliche Nutzungsgeld abgerechnet, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.
- 3.) Sofern der Lizenznehmer seinen Sitz im Ausland hat, erwirbt dieser die Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der Lizenzgebühren.

## Redaktionelle Nutzung

### Tageszeitungen

Größe der Abbildung	Auflage	in Euro
bis 2-spaltig	25000	45
	50000	50
	100000	60
	250000	70
	500000	80
	1 Mio.	90
	2 Mio.	100
bis 4-spaltig	25000	50
	50000	60
	100000	70
	250000	80
	500000	90
	1 Mio.	100
	2 Mio.	120
ab 4-spaltig	25000	60
	50000	70
	100000	80
	250000	90
	500000	100
	1 Mio.	120
	2 Mio.	140
Titel	25000	70
	50000	80
	100000	90
	250000	100
	500000	120
	1 Mio.	140
	2 Mio.	160

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

**Lizenerweiterung:** Gleichzeitiger Erwerb der Nutzungsrechte für die Online-Zeitung (aktuelle unter dem gleichen Titel erscheinende Internetausgabe) – 50% Nachlass auf die jeweils niedrigere Lizenzgebühr

50 % Zuschlag bei Langzeitarchivierung für Bilder, die im Zusammenhang mit dem Artikel über das Online-Archiv der Online-Zeitung abrufbar sind

**Wochenzeitungen, Zeitschriften, Magazine**

Größe der Abbildung	Auflage	in Euro	
		Neu	Alt
1/8 Seite	25000	50	k.A.
	50000	60	k.A.
	100000	70	k.A.
	250000	80	k.A.
	500000	90	k.A.
	1 Mio.	100	k.A.
	2 Mio.	120	k.A.
1/4 Seite	25000	60	k.A.
	50000	70	k.A.
	100000	80	k.A.
	250000	90	k.A.
	500000	100	k.A.
	1 Mio.	120	k.A.
	2 Mio.	140	k.A.
1/2 Seite	25000	80	150
	50000	90	250
	100000	100	300
	250000	120	300
	500000	140	300
	1 Mio.	160	300
	2 Mio.	180	300
1/1 Seite	25000	100	175
	50000	120	250
	100000	140	300
	250000	160	300
	500000	180	300
	1 Mio.	210	300
	2 Mio.	250	300
2/1 Seite	25000	160	200
	50000	180	250
	100000	210	300
	250000	250	300
	500000	300	300

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

	1 Mio.	350	300
	2 Mio.	450	300
Titel-Seite	25000	210	150
	50000	250	250
	100000	300	300
	250000	350	300
	500000	450	300
	1 Mio.	600	300
	2 Mio.	750	300

**Lizenerweiterung:** Gleichzeitiger Erwerb der Nutzungsrechte für die Online-Zeitung (aktuelle unter dem gleichen Titel erscheinende Internetausgabe) – 50% Nachlass auf das jeweils niedrigere Lizenzgebühr

50 % Zuschlag bei Langzeitarchivierung für Bilder, die im Zusammenhang mit dem Artikel über das Online-Archiv der Online-Zeitung abrufbar sind

**Online-Nutzungen**

Nutzungsdauer	kostenfreies Angebot	kostenpflichtiges Angebot
	(in Euro)	(in Euro)
1 Monat	45	60
3 Monate	60	75
6 Monate	75	90
1 Jahr	90	110
3 Jahre	110	140
unbegrenzt	250	300

Im Hinblick auf Social-Media-Nutzungen wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte nur an den Nutzer selbst übertragen werden. Eine Weiterübertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ausgeschlossen.

**Zuschläge:** 25 % auf die jeweilige Lizenzgebühr bei Auflösung über 1200 Pixel längste Seite  
 25 % bei Nutzung auf 2 bis 5 Internetseiten  
 50 % bei Nutzung auf 5 bis 10 Internetseiten

**Abschläge:** 30 % bei kleinformatischer Nutzung (180 Pixel längste Seite)

**Lizenerweiterung:** 50 % Zuschlag bei Langzeitarchivierung für Bilder, die im Zusammenhang mit einem Artikel einer Online-Zeitung über deren Archiv abrufbar sind

**Bücher, Bildbände, Ausstellungskataloge (Print, E-Book, PDF), Schulbücher**

Größe der Abbildung	Auflage	in Euro	
		Neu	Alt



1/4 Seite	1000	30	k.A.
	2500	45	k.A.
	5000	60	k.A.
	10000	70	k.A.
	50000	80	k.A.
	100000	90	k.A.
	250000	100	k.A.
1/2 Seite	1000	50	100
	2500	65	125
	5000	75	125
	10000	85	150
	50000	95	250
	100000	105	300
	250000	115	300
1/1 Seite	1000	85	125
	2500	100	150
	5000	115	150
	10000	125	175
	50000	135	250
	100000	145	300
	250000	155	300
2/1 Seite	1000	100	150
	2500	115	175
	5000	130	175
	10000	140	200
	50000	150	250
	100000	160	300
	250000	170	300
Titel-Seite	1000	125	100
	2500	140	125
	5000	155	125
	10000	165	150
	50000	175	250
	100000	185	300
	250000	195	300

**Zuschläge:** 100 % bei Neuauflage einer Publikation

**Abschläge:** 75 % bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften

**Lizenerweiterung:** 50 % Nachlass auf die jeweils niedrigere Lizenzgebühr bei gleichzeitigem Erwerb von Nutzungsrechten für Printausgabe und E-Book einer Publikation



**Ausstellungsplakate**

Größe der Abbildung	Auflage	in Euro
Din A5	250	50
	500	75
	1000	100
	2500	125
	5000	150
	10000	300
	DIN A4	250
500		100
1000		125
2500		150
5000		175
10000		350
DIN A3	250	100
	500	150
	1000	200
	2500	250
	5000	300
	10000	500
DIN A2	250	150
	500	200
	1000	250
	2500	300
	5000	400
	10000	600

**Verwendung in Ausstellungen und Museen**

Abbildungsgrößen	Gemeinnützig (in Euro)	Gewerbliche Nutzung (in Euro)
0,25 m <sup>2</sup>	40	70
0,5 m <sup>2</sup>	60	110
1 m <sup>2</sup>	100	150
2 m <sup>2</sup>	150	200
3 m <sup>2</sup>	200	250
5 m <sup>2</sup>	250	300

**Zuschläge:** 50 % bei Dauerausstellungen



**Verwendung in Ausstellungen und Museen im Rahmen von elektronischen Medien****(z.B. Multimediastationen, Info-Screens, Touch-Screens, Video-Guides)**

Nutzungsdauer	Gemeinnützig (in Euro)	Gewerbliche Nutzung (in Euro)
bis 3 Monate	40	70
Bis 1 Jahr	60	110
unbegrenzt	100	150

**Zuschläge:** 15 % je weiteres Ausgabeterminal / Abspielgerät**Fernsehen**

Reichweite	in Euro
Lokal- und Regionalsender (z.B. Baden TV Karlsruhe, Regio TV Stuttgart, Berlin-TV)	50
Dritte Fernsehprogramme (z.B. SWR, BR, HR) sowie Spartenprogramme (z.B. Phoenix, n-tv, ZDF Neo)	90
Vollprogramme (z.B. ARD, ZDF, RTL, SAT1, Pro7)	110
Weltweite Ausstrahlung (z.B. BBC, CNN, Deutsche Welle)	150

Die Vergütung wird fällig für die einmalige, bis 30 Sekunden lange Einblendung. Längere Einblenddauern und Verwendung in Kinofilmen auf Anfrage.

**Zuschläge:** 100 % auf Wiederholungen unbegrenzt  
25 % auf Einstellung des Filmmaterials in den kostenfreien Onlinedienst des Senders ohne Downloadmöglichkeit (Mediathek) bis 7 Tage  
50 % auf Einstellung des Filmmaterials in den kostenfreien Onlinedienst des Senders ohne Downloadmöglichkeit (Mediathek) bis 1 Jahr

**Gewerbliche Nutzung, Merchandising****Kalender**

Größe der Abbildung	Auflage	in Euro
Din A6	1000	50
	2500	75
	5000	100
	10000	125
	50000	150
	100000	300
	250000	500
DIN A5	1000	75
	2500	100



	5000	125
	10000	150
	50000	175
	100000	350
	250000	600
DIN A4	1000	100
	2500	150
	5000	200
	10000	250
	50000	300
	100000	500
	250000	700
DIN A3	1000	150
	2500	200
	5000	250
	10000	300
	50000	400
	100000	600
	250000	800
DIN A2	1000	200
	2500	250
	5000	300
	10000	350
	50000	450
	100000	700
	250000	1000

**Postkarten, Kundenkarten, Gutscheinkarten, EC- und Kreditkarten**

Auflage	in Euro
1000	150
2500	200
5000	250
10000	300
50000	350
100000	400
250000	500

**Schallplattencover, CD- und DVD-Booklets**

Größe der Abbildung	Auflage	in Euro
Abbildung im Innenteil	1000	75
	2500	100



	5000	125
	10000	150
	50000	200
	100000	300
	250000	400
Kleine Abbildung (auf weniger als 50 Prozent der Seite) auf der Außenseite	1000	100
	2500	125
	5000	150
	10000	175
	50000	250
	100000	400
	250000	500
Große Abbildung (auf mehr als 50 Prozent der Seite) auf der Außenseite	1000	150
	2500	200
	5000	250
	10000	300
	50000	400
	100000	500
	250000	600

## Werbliche Nutzung

### Prospekte, Broschüren, Newsletter, Mailings, Warenkataloge

Größe der Abbildung	Auflage*	in Euro
Din A6	1000	50
	2500	75
	5000	100
	10000	125
	50000	150
	100000	300
	250000	500
DIN A5	1000	75
	2500	100
	5000	125
	10000	150
	50000	175
	100000	350
	250000	600
DIN A4	1000	100
	2500	150
	5000	200
	10000	250

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

	50000	300
	100000	500
	250000	700

\* Bei E-Mail-Newslettern gilt die Anzahl der Empfänger als Auflage.

**Zuschläge:** Nutzungsdauer gilt für 3 Monate, 25 % Zuschlag für Verlängerung auf 1 Jahr, 50 % Zuschlag für Verlängerung für jedes weitere Jahr.  
25 % für DIN A3-Formate

**Lizenerweiterung:** Bei Erwerb der Nutzungsrechte für ein weiteres Werbeformat 50 % Nachlass auf die jeweils niedrigere Lizenz

**Verwendung in elektronischen Datenträgern und Werbefilmen**

Auflage	in Euro
1000	150
2500	200
5000	250
10000	300
50000	350
100000	400
250000	500

Die Vergütung wird fällig für die einmalige, bis 30 Sekunden lange Einblendung. Längere Einblendedauer auf Anfrage.

**Zuschläge:** 50 % bei Erwerb von zusätzlichen Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung für die Dauer von 1 Jahr

**Online-Nutzungen zu werblichen Zwecken in Online-Shops, Social Media, Bannerwerbung und Blogs**

Nutzungsdauer	Banner (in Euro)	Homepage, Social Media (in Euro)	Unterseite (in Euro)
1 Monat	200	100	60
3 Monate	400	200	75
6 Monate	440	220	90
1 Jahr	540	280	110
3 Jahre	800	400	140
unbegrenzt	1500	750	300

Im Hinblick auf Social-Media-Nutzungen wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte nur an den Nutzer selbst übertragen werden. Eine Weiterübertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ausgeschlossen.

**Zuschläge:** 25 % auf die jeweilige Lizenzgebühr bei Auflösung über 1200 Pixel längste Seite

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

25 % bei Nutzung auf 2 bis 5 Internetseiten

50 % bei Nutzung auf 5 bis 10 Internetseiten

**Abschläge:**

30 % bei kleinformatiger Nutzung (180 Pixel längste Seite)

**Auftragsproduktionen****Neuaufnahmen**

Aufnahmen von dreidimensionalen Objekten:	Preis nach Schwierigkeitsgrad, Zeitaufwand und Format (in Euro)
Aufnahmen von zweidimensionalen Objekten:	80

**Reproduktionen von zweidimensionalen Vorlagen**

Format in cm	schwarz/weiß (in Euro)	Farbig (in Euro)
6 x 9	25	40
9 x 12	30	60
13 x 18	35	70

**Papierabzüge**

Format in cm	schwarz/weiß (in Euro)	Farbig (in Euro)
13 x 18	10	20
18 x 24	12	24
24 x 30	15	30
30 x 40	17	35
40 x 50	20	40
50 x 60	25	50
60 x 80	40	80
80 x 100	50	100
100 x 100	60	120

**Diapositiv vom Planfilm**

Format in cm	schwarz/weiß (in Euro)	Farbig (in Euro)
--------------	---------------------------	---------------------



Kleinbild	10	20
6 x 9	15	30
9 x 12	20	40
13 x 18	25	60
18 x 24	30	80

**Digitaldaten**

Brennen auf CD-ROM (in Euro)	15,00
------------------------------	-------



## **Änderungsübersicht**

Beschluss der Entgelt- und Benutzungsordnung am 27.10.2015; Inkrafttreten am 01.11.2015.

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*